

Amtsvortrag

Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017

TOP. 1.) Genehmigung der Steuern und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.

Voranschlagserrlass:

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Gemeindefinanzierung NEU, bei der einen oder anderen Härteausgleichsgemeinden, doch einige Anpassungen erfordern wird und es somit zu Zeitverzögerungen bei der Erstellung und insb. Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags kommen kann, scheint eine zeitgerechte Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags inkl. der Beschlüsse gem. § 76 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 nicht (in jedem Fall) gewährleistet zu sein. Wir empfehlen daher in diesem Fall hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- und Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 4 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 75 Abs. 5 leg.cit. bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. nicht. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnung sind gemäß § 94 leg.cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2018 wird erst in der Jännersitzung beschlossen.

Es wird gegenüber dem Vorjahr nur bei den Wasser- und Kanalanschlussgebühren die bisher bekannten Änderungen eintreten.

Voranschlagserrlass für das Jahr 2018:

Anschlussgebühren (ohne USt):

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6.6.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt) ab 1. Jänner 2018

bei Wasserversorgungsanlagen € 1.972,-- (bisher € 1.934,--)

bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.290,-- (bisher € 3.226,--).

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Entwurf der **K U N D M A C H U N G** der Steuern und Hebesätze für 2018:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 14.12.2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze beschlossen hat:

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. d. Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	lt. Verordnung vom 15.12.2016
der Hundeabgabe mit	25,-- Euro für jeden weiteren Hund 25,-- Euro für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	€ 3,92 + Grundgebühr incl. USt
Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,56 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.972,-- + USt (1.934,-)
Kanal-Mindestanschlußgebühr	€ 3.290,-- + USt (3.226,-)
und prozentgleiche Erhöhung (1,96 %) der übrigen Anschlussgebühren (Beilage)	
der Abfallgebühr	lt. Verordnung vom 6.11.2014

Die Entschädigung für entgeltliche Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. Der Feuerwehr-Gebührenordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2017 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	lt. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017 für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,60 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung, € 2,90 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 4,--

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2018.

Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren; Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 15.12.2017:

Wasserleitungs-Anschlussgebühr Erhöhung um ca. 1,96 %

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 12,90 € 13,15**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.934,-- € 1.972,-**

-

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonherstellungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 2.892,-- € 2.949,--

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 5.785,-- € 5.898,--

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 963,-- € 982,--

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 482,-- € 491,--

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **€ 1.934,- 1.972,--** für je angefangene weitere 100 m² **€ 12,90 € 13,15**

Kanal-Anschlussgebühr: ca. 1,96 %

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der

Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

€ 21,50 € 21,93

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.226,-- € 3.290,--

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 4.821,-- € 4.913,--

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 9.647,-- € 9.836,--

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von € 1.500,-- € 1.529,--

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit € 815,-- € 831,--

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m²

€ 3.226,- € 3.290,-- für je angefangene weitere 100 m²

€ 21,50 € 21,93